

Entsprechenserklärung
der
BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG („Gesellschaft“)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG erklären, dass sie seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020, den Empfehlungen der Regierungskommission der im Bundesanzeiger am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen haben und auch in Zukunft entsprechen werden:

B.1 des Kodex: Zusammensetzung des Vorstands

Nr. B.1 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten soll. Die Gesellschaft wird nur durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten, so dass eine Berücksichtigung von Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht möglich ist.

B.5 und C.2 des Kodex: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Nr. B.5 und C.2 des Kodex empfehlen die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird derzeit nicht entsprochen. Die Gesellschaft hält eine pauschalisierte Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht für sinnvoll. Die Fähigkeit ein Unternehmen erfolgreich zu führen oder den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen, entfällt aus Sicht der Gesellschaft nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze.

D.2 des Kodex: Bildung von Ausschüssen

Nr. D.2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens Ausschüsse bilden soll. Von dieser Empfehlung wurde in der Vergangenheit abgewichen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats war aus Sicht der Gesellschaft die Bildung von Ausschüssen insgesamt nicht erforderlich, da in dieser Größenordnung ein effektives Arbeiten im Gesamtgremium ohne weiteres möglich war.

Entsprechend den Bestimmungen des Kodex hat die Gesellschaft im Dezember 2021 den Beschluss gefasst, einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungs- und Personalausschuss zu etablieren. Damit entspricht die Gesellschaft zukünftig der Empfehlung Nr. D.2 des Kodex.

F.2 des Kodex: Veröffentlichung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Der Empfehlung F.2 des Kodex, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll, wurde und wird nicht entsprochen. Die BBI veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums. Eine Veröffentlichung entsprechend den Empfehlungen des Kodex wäre mit erheblichem Mehraufwand für die Gesellschaft verbunden.

F.3 des Kodex: unterjährige Veröffentlichung von Quartalsberichten

Der Empfehlung F.3 des Kodex, wonach die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresbericht auch über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation informieren soll, wurde und wird nicht entsprochen. Die BBI folgt bei der Berichterstattung den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes, wonach die Gesellschaft nicht zur Veröffentlichung von Quartalsberichten verpflichtet ist. Eine Veröffentlichung von Quartalsberichten wäre zudem mit erheblichem Mehraufwand für die Gesellschaft verbunden.

G.1 bis G.16 des Kodex: Vorstandsvergütung

Aufgrund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft nur von einem einzelnen Vorstand geleitet. Der Alleinvorstand ist gleichzeitig auch als Prokurist bei der Konzernmuttergesellschaft, der VIB Vermögen AG, angestellt und wird ausschließlich von der VIB Vermögen AG vergütet. Aus diesem Grund fanden und finden die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex zum Thema Vorstandsvergütung bei der Gesellschaft keine Anwendung.

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Ingolstadt, im Dezember 2021

Ingolstadt, im Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Diese Erklärung ist - ebenso wie nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der letzten 5 Jahre - den Aktionären dauerhaft auf der Homepage der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG unter der Internetadresse www.bbi-immobilien-ag.de zugänglich. Die Entsprechenserklärung wird jährlich erneuert.